



Volksinitiative „Bülach – Kulturstadt; Initiative für eine konkrete Kulturpolitik in Bülach“

**Bericht und Antrag
an den Gemeinderat**

2. Juli 2014



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	5
2. Entscheide des Gemeinderats	5
2.1 Entscheid zur Gültigkeit der Initiative	5
2.2 Entscheide zur Initiative	6
3. Beurteilung der Initiative	6
3.1 Ausgangslage.....	6
3.2 Bedeutung von Kultur für die Gesellschaft	7
3.3 Kulturkonzept 2014	8
3.4 Das kulturelle Leben in Bülach	8
3.5 Kulturartikel in der Gemeindeordnung:.....	9
4. Gegenvorschlag	9
5. Folgen einer Annahme von Volksinitiative oder Gegenvorschlag.....	10
6. Fazit	10
7. Kontaktpersonen	11



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, er wolle beschliessen:

1. Die Volksinitiative „Bülach – Kulturstadt! Initiative für eine konkrete Kulturpolitik in Bülach“ wird für gültig erklärt.
2. Der Volksinitiative „Bülach – Kulturstadt! Initiative für eine konkrete Kulturpolitik in Bülach“ wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.
3. Den Stimmberechtigten wird ein Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Bülach – Kulturstadt! Initiative für eine konkrete Kulturpolitik in Bülach“ zur Annahme empfohlen.
4. Mitteilung an den Stadtrat



Bericht

Sehr geehrte Frau Gemeinderatspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Volksinitiative „Bülach- Kulturstadt! Initiative für eine konkrete Kulturpolitik in Bülach“

Das Wichtige in Kürze

Ein Initiativkomitee hat am 27. November 2013 die Volksinitiative „Bülach – Kulturstadt! Initiative für eine konkrete Kulturpolitik in Bülach“ eingereicht. Die Initiative ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten. Sie verlangt vom Stadtrat, einen „Kulturartikel“ in die Gemeindeordnung aufzunehmen, der lautet:

„Die Stadt Bülach fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und unterstützt künstlerisches Schaffen. Sie sorgt für die notwendige Infrastruktur wie Raum, Koordination und Information und schafft die finanzielle Grundlage, die öffentliches und privates Engagement möglich macht.“

Mit der Initiative sollen Rahmenbedingungen und eine verbindliche Grundlage für die kulturelle und künstlerische Arbeit in der Stadt Bülach geschaffen werden.

Der Stadtrat hat Sympathien für das Anliegen der Initianten. Im Konkretisierungsgrad geht das Volksbegehren allerdings deutlich über das hinaus, was in einer Gemeindeordnung gewöhnlich geregelt wird. Neben dem WAS? – also dem Grundsatz, das kulturelle Leben und künstlerische Schaffen in seiner Vielfalt zu fördern – macht die Initiative gleichzeitig Vorschläge zur Umsetzung, dem WIE? Dieser Detaillierungsgrad in einer Gemeindeordnung erachtet der Stadtrat aus ordnungspolitischen Gründen nicht für sinnvoll. Der Stadtrat beantragt deshalb dem Gemeinderat einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative, der sich auf den Grundsatz der Kulturförderung in der Gemeindeordnung beschränkt.



1. Ausgangslage

Ein Initiativkomitee hat am 27. November 2013 die Volksinitiative „Bülach – Kulturstadt! Initiative für eine konkrete Kulturpolitik in Bülach“ in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Gemeindeordnung der Stadt Bülach wird wie folgt geändert:

Art. 3a. Kulturpolitik (neu)

Die Stadt Bülach fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und unterstützt künstlerisches Schaffen. Sie sorgt für die notwendige Infrastruktur wie Raum, Koordination und Information und schafft die finanzielle Grundlage, die öffentliches und privates Engagement möglich macht.

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2013 hat der Stadtrat gestützt auf § 127 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) festgestellt, dass die Initiative mit 629 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Das nötige Quorum von 300 Unterschriften, gemäss Art. 8 Gemeindeordnung der Stadt Bülach, wurde erreicht.

2. Entscheide des Gemeinderats

Innert neun Monaten nach ihrer Einreichung (d.h. bis spätestens 27. August 2014) hat der Stadtrat gestützt auf § 130 Abs. 3 GPR dem Gemeinderat Bericht und Antrag über Gültigkeit und Inhalt der Initiative zu erstatten.

2.1 Entscheid zur Gültigkeit der Initiative

Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Volksinitiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Der Gemeinderat erklärt eine Volksinitiative, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllt, für ungültig. Er kann sie aber auch für teilweise gültig erklären oder aufteilen (Art. 28 Abs. 2 KV). Für eine Ungültigerklärung der Initiative bedürfte es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (Art. 28 Abs. 3 KV).

Die vorliegende Initiative die die Aufnahme einer neuen Bestimmung in die Gemeindeordnung der Stadt Bülach zum Inhalt. Die Initiative wahrt den Grundsatz der Einheit Materie. Mit diesem Begehren verstösst die Initiative nicht gegen übergeordnetes Recht und das Begehren ist auch tat-



sächlich durchführbar. Folglich kommt der Stadtrat zum Schluss, dass die Initiative den Erfordernissen entspricht und für gültig erklärt werden kann.

2.2 Entscheide zur Initiative

Der Gemeinderat hat folgende Varianten:

- a. Stimmt der Gemeinderat der Initiative ohne Gegenvorschlag zu, gilt das Initiativbegehren als sein eigener Beschluss, der gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a) der Gemeindeordnung der Stadt Bülach dem obligatorischen Referendum untersteht.
- b. Stimmt der Gemeinderat der Initiative zu und beschliesst er einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt. Im Beleuchtenden Bericht wird ausgeführt, dass der Gemeinderat den Gegenvorschlag der Initiative vorziehe.
- c. Lehnt der Gemeinderat die Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag ab, findet eine Volksabstimmung statt.

Der Gemeinderat hat gemäss § 65a Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) innert 23 Monaten nach Einreichung der Initiative (d.h. bis spätestens 27. Oktober 2015) über Zustimmung oder Ablehnung zur Initiative zu beschliessen.

3. Volksinitiative „Bülach – Kulturstadt! Initiative für eine konkrete Kulturpolitik in Bülach“

3.1 Ausgangslage

Die Initianten der Volksinitiative „Bülach – Kulturstadt! Initiative für eine konkrete Kulturpolitik in Bülach“ verfolgen mit dem Kulturartikel in der Gemeindeordnung folgende Ziele (Begründung gemäss Initiativbogen):

- *Mit der Initiative werden Rahmenbedingungen und eine verbindliche Grundlage für die kulturelle und künstlerische Arbeit in der Stadt Bülach geschaffen. Dadurch können Ressourcen nachhaltig geplant und eingesetzt werden. Der Grundsatzartikel in der Gemeindeordnung erlaubt ein effizientes und nachhaltiges Engagement aller Beteiligten.*
- *Die Stadt Bülach hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt und ist um mehr als 4'000 EinwohnerInnen gewachsen. „Seldwyla“ ist zu einer modernen, mittleren Stadt geworden und hat sich vom Industrie- zum Dienstleistungszentrum gewandelt. Sie steht im Wettbewerb mit anderen Städten und nur mit einer klaren Identität wird sie darin bestehen können.*



- *Lebensqualität bedeutet Lebensfreude, hohe Sicherheit und individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Kulturpolitik unterstützt Menschen dabei, sich zu vernetzen, sich zu begegnen und gemeinsam an einer Stadtkultur zu bauen. Die Initiative unterstützt sie dabei und macht klar, dass Kulturpolitik für die Stadt eine Verpflichtung ist.*
- *Die Initiative ist für die Stadt Bülach ein Sprungbrett in die Zukunft. Professionelle Kulturpolitik und aktives Kunstschaffen führen zu einem attraktiven Klima und interessanten Angeboten für Menschen und Unternehmen.*

Lanciert hat die Volksinitiative der Verein BülachKultur. Der Verein wurde 2010 nach den beiden verlorenen Kulturabstimmungen zum Kultur- und Begegnungszentrum Guss81-80 und der Kulturbefragtenstelle gegründet. Er versteht sich als Plattform für die Sache Kultur. Sein Ziel ist es, in Bülach die Diskussion über Kultur in Gang zu halten und öffentlich zu thematisieren, die kulturpolitische Agenda zu formulieren und einen Beitrag zur Umsetzung des städtischen Kulturkonzepts zu leisten.

3.2 Bedeutung von Kultur für die Gesellschaft

Die Bewohner und Bewohnerinnen Bülachs sind gemäss Befragungen im Rahmen des damaligen Kulturkonzepts 2008 stolz auf die vielen und vielfältigen kulturellen Erscheinungen in ihrer Stadt. Für sie ist es wichtig, dass sich ihr Kulturleben trotz der Dominanz der Angebote in Zürich und Winterthur auch dort abspielen kann, wo sie zu Hause sind. Kultur und künstlerische Veranstaltungen stellen einen wichtigen gesellschaftlichen Faktor dar. Auch wenn Kultur nicht unter einem vordergründigen Nützlichkeitsaspekt betrachtet werden kann, hat sie eine nicht zu unterschätzende Wirkung:

- Kultur wirkt identitätsstiftend.
- Kultur trägt zum Selbstwertgefühl eines Gemeinwesens bei und fördert durch gemeinsame Erlebnisse den Gemeinschaftssinn und die Integration aller.
- Kultur kann als Orientierungssystem für das Denken und das Handeln der Menschen dienen.

Kultur macht das Leben lebenswert, ist ein Mehrwert des Lebens und ein wesentlicher Teil der Lebensqualität. Das kulturelle Angebot eines Gemeinwesens kann aber auch der Positionierung und Ausstrahlung der betreffenden Stadt, Region oder Landes dienen und damit zu einem wichtigen Standortfaktor werden. Kultur, Standortpolitik und Stadtentwicklung schliessen sich nicht aus.



3.3 Kulturkonzept 2014

Die Stadt verfügt seit anfangs 2014 über ein aktuelles Kulturkonzept. Es ersetzt jenes aus dem Jahr 2008. Das Kulturkonzept 2014 zeigt Ideen und Entwicklungen zur Bülacher Kulturpolitik auf. Es enthält Massnahmen, die sehr schnell umgesetzt werden können. Ebenso enthält es Ideen und Wünsche, an denen sich die Kulturpolitik leiten lassen soll, die aber einen mittel- bis langfristigen Umsetzungshorizont aufweisen. Und das Konzept enthält Schwerpunktthemen der Kulturpolitik. Diese sind:

- Den Ansprüchen und Bedürfnissen der neuen, urbanen Bevölkerungsgruppe an kulturelle Angebote und Begegnungsmöglichkeiten soll Rechnung getragen werden. Die Existenz eines Kultur- und Begegnungszentrums ist über 2014 hinaus zu sichern und weiter zu entwickeln.
- Das Kultursekretariat, welches die kulturellen Aktivitäten koordiniert und Kulturschaffende in ihren Bemühungen unterstützt ist zu stärken (organisatorisch / Ressourcen).
- Die Anstrengungen, die kulturellen Aktivitäten bekannt zu machen, sind zu verstärken; Kooperationen und Eigeninitiative sind zu fördern.
- Private Initiative, welche das kulturelle Leben in Bülach fördert, ist zu unterstützen; dies primär monetär.
- Räume sind eine wichtige Voraussetzung damit Kultur entstehen kann. Diesbezüglich soll sich die Stadt engagieren und eine koordinierende und unterstützende Rolle einnehmen.

Das Kulturkonzept 2014 ist die konzeptionelle Basis, auf die sich die Kulturpolitik der Stadt abstützt und abstützen wird. Die Volksinitiative „Bülach – Kulturstadt! Initiative für eine konkrete Kulturpolitik in Bülach“ zielt darauf ab, diesen Kernforderungen des Kulturkonzepts Nachachtung zu verschaffen.

3.4 Das kulturelle Leben in Bülach

Der Stadtrat beurteilt das kulturelle Leben in Bülach als insgesamt vielseitig und facettenreich. Auch die Bevölkerung ist mit dem Angebot weitgehend zufrieden. Dies hat eine Bevölkerungsumfrage im Jahr 2012 gezeigt. 77 % der Befragten zeigten sich mit dem Angebot zufrieden. Nur 13 % der Befragten sind unzufrieden. Der Stadtrat ist sich sehr wohl bewusst, dass er das kulturelle Leben in der Stadt weiterhin aktiv pflegen und fördern muss, um diesen Stand zu halten und die vorhandenen Angebotslücken zu schliessen.



3.5 Kulturartikel in der Gemeindeordnung:

Die Initianten wollen mit ihrer Volksinitiative einen Grundsatzartikel zur Kulturförderung in der Gemeindeordnung verankern. Aus inhaltlicher Sicht hat der Stadtrat Verständnis für das Volksbegehren (vgl. Ziff. 4.). Im Konkretisierungsgrad geht das Begehren allerdings deutlich über das hinaus, was in einer Gemeindeordnung gewöhnlich geregelt wird. Neben dem WAS? – also dem Grundsatz, das kulturelle Leben und künstlerische Schaffen in seiner Vielfalt zu fördern – macht die Initiative gleich auch Vorschläge zum WIE? – also zur Umsetzung. Dies erachtet der Stadtrat aus ordnungspolitischen Gründen nicht für sinnvoll.

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Gemeinde. Sie bezweckt, die grundsätzliche Organisation der Gemeinde zu regeln sowie die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Organe zu bestimmen. Sie ist Ausdruck der Organisationskompetenz der Stimmberechtigten. Als formelle Verfassung enthält die Gemeindeordnung der Stadt Bülach bis anhin keine materiell-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere kein Verhaltensrecht. Sie beschränkt sich auf die Organisation der Stadt Bülach, die Aufgaben sowie die Kompetenzen der einzelnen Organe. Speziell zu erfüllende Gemeindeaufgaben enthält sie deshalb keine, und erst recht nicht Bestimmungen zum WIE

4. Gegenvorschlag

Trotz dieser ordnungspolitischen Überlegungen hegt der Stadtrat aus folgenden Gründen Sympathien für die Initiative: Kultur und Kulturförderung sind typische Gemeindeaufgaben. Die Gemeinde geniesst grosse Autonomie, wie und wie stark sie das kulturelle Leben fördern will. Die Erwartungen an die Kultur sind sehr unterschiedlich, was den Inhalt angeht, aber auch, was Kultur kosten darf. In diesem Spannungsfeld bewegt sich auch die Stadt Bülach. Die Kulturausgaben sind regelmässig Thema in den politischen Debatten. Das Spektrum ist zwischen zwei Polen angesiedelt: Während von den einen eine Limitierung oder gar Einsparungen bei den Kulturausgaben gefordert wird, möchte die andere Seite zusätzliche Mittel für kulturelle Projekte zur Verfügung stellen. Für den Stadtrat unbestritten ist:

- Kultur wirkt identitätsstiftend.
- Kultur trägt zum Selbstwertgefühl eines Gemeinwesens bei und fördert durch gemeinsame Erlebnisse den Gemeinschaftssinn und die Integration aller.
- Kultur kann als Orientierungssystem für das Denken und das Handeln der Menschen dienen.



Kultur macht das Leben lebenswert, ist ein Mehrwert des Lebens und ein wesentlicher Teil der Lebensqualität. Zudem ist das kulturelle Angebot einer Gemeinde auch ein wichtiger Standortfaktor.

Ein „Grundsatzartikel“ zur Kulturförderung in der Gemeindeordnung wäre ein starkes Signal der Bülacher Bevölkerung, Kultur als bedeutendes Element des gesellschaftlichen Lebens anzuerkennen und entsprechend zu fördern.

Um einerseits den Ansprüchen an den Inhalt einer Gemeindeordnung gerecht zu werden, und andererseits auch den berechtigten Interessen der Initianten Rechnung zu tragen, beantragt der Stadtrat im Sinne eines Gegenvorschlags zur Initiative, nur deren ersten Satz zu übernehmen und den zweiten Teil zur Art der Umsetzung wegzulassen.

Beantragter Wortlaut des Gegenvorschlags:

Die Gemeindeordnung der Stadt Bülach wird wie folgt geändert:

Art. 3a. Kulturpolitik (neu)

Die Stadt Bülach fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und unterstützt künstlerisches Schaffen.

5. Folgen einer Annahme von Volksinitiative oder Gegenvorschlag

Konkrete Rechte lassen sich aus einem Grundsatzartikel zur Kulturförderung in der Gemeindeordnung nicht ableiten. Deshalb hätte die Annahme der Initiative oder des Gegenvorschlags genauso wenig unmittelbare Folgen wie deren Ablehnung. Ein Ja zur Initiative, resp. dem Gegenvorschlag, wäre aber ein Ausdruck der Stimmberechtigten, dass sie eine aktive Kulturpolitik der Stadt unterstützen. Die konkrete Umsetzung der damit verbundenen Massnahmen hätte nach wie vor über Verpflichtungs- und Budgetkredite zu erfolgen, die nach Massgabe des Rechts dem Referendum unterstünden.

6. Fazit

Die Volksinitiative „Bülach – Kulturstadt!“ greift ein wichtiges und berechtigtes Anliegen auf, nämlich die Kultur als eine wichtige Gemeindeaufgabe zu anerkennen und zu fördern. Der Stadtrat ist der Meinung, dass mit dem von ihm beantragten Gegenvorschlag zur Volksinitiative den



berechtigten Interessen der Initianten Rechnung getragen werden kann, ohne den Sinn und Zweck der Gemeindeordnung auszuhölen..

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, die Volksinitiative für gültig zu erklären, die Initiative den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen und ihnen im Gegenzug den Gegenvorschlag gemäss Ziff. 4. zur Gutheissung zu unterbreiten.

7. Kontaktpersonen

Für ergänzende Auskünfte stehen zur Verfügung:

Mark Eberli, Stadtpräsident, Telefon: 079 778 91 42

E-Mail: mark.eberli@buelach.ch

Roger Suter, Leiter Kultur, Telefon: 044 863 11 30, E-Mail: roger.suter@buelach.ch; ab 18. August: Pascal Sidler, Leiter Kultur, Telefon 044 863 11 22 / E-Mail: pascal.sidler@buelach.ch.

Behördlicher Referent: Mark Eberli, Stadtpräsident

Stadtrat Bülach


Mark Eberli
Stadtpräsident


Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 204)